

Beschlussempfehlung und Bericht
des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/331

Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/331 – unverändert zuzustimmen.

13. 10. 2016

Der Berichterstatter:

Dr. Jörg Meuthen

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz –, Drucksache 16/331, in seiner 4. Sitzung am 13. Oktober 2016.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erkundigt sich danach, warum im Gesetzentwurf nicht vorgesehen sei, auch ein vom Personalrat benanntes Personalratsmitglied in den Verwaltungsrat der Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) einzubeziehen, und warum darauf verzichtet werde, der BGBW die Dienstherrnfähigkeit zu verleihen.

Er führt weiter aus, in der BGBW sollte es nur eine Personalvertretung geben, was auch ein Zusammenfinden der unterschiedlichen in der Bewährungshilfe tätigen Beschäftigten erleichtern würde. Dies wäre ein entscheidender Vorteil der Re-Ver-

staatlichung. Er bitte den Minister der Justiz und für Europa, ihm die Beweggründe zu erläutern, die zu der gewählten Regelung geführt hätten.

Der Minister der Justiz und für Europa antwortet, dem Ministerium der Justiz und für Europa sei es wichtig gewesen, von den Qualitätsstandards, die durch die Übertragung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf einen freien Träger entstanden seien, profitieren zu können. Seit der Übertragung seien sämtliche Neueinstellungen ausschließlich durch diesen freien Träger vorgenommen worden. Die ausscheidenden Beamten würden durch Angestellte des freien Trägers ersetzt. Das Ministerium der Justiz und für Europa habe das Modell, das etabliert worden sei, als ein gut funktionierendes identifiziert, welches der Qualität der Arbeit keinen Abbruch getan habe, und beabsichtige, ab dem 1. Januar 2017 ausscheidende Beschäftigte durch anstaltseigenes Personal der BGBW zu ersetzen.

Im Rahmen der BGBW entstehe keine doppelte Mitbestimmungskultur; vielmehr werde es eine einheitliche Personalvertretung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz geben. Bei statusrechtlichen Fragen sei unabhängig von der Dienstherrnfähigkeit für die beim Ministerium der Justiz und für Europa angesiedelten verbeamteten Bewährungshelfer der hiesige Hauptpersonalrat zuständig.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass intensiv abgewogen worden sei, ob der BGBW die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden sollte. Nach der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum sei nochmals intern darüber diskutiert worden. Im Ergebnis empfehle er, der Ziffer 1 des vorliegenden Änderungsantrags Nr. 1 nicht zu folgen.

Zu Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 äußert er, das Ministerium der Justiz und für Europa sei bereit, den Antragstellern ein Stück weit entgegenzukommen.

Ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa gibt bekannt, in der vergangenen Woche habe es im Ministerium der Justiz und für Europa unter Beteiligung des Ministerialdirektors ein Gespräch mit der ARGE-ÖPR gegeben. In diesem Gespräch sei eine Einigung darauf erfolgt, dass ein ständiges Mitglied dieser Personalvertretung auch im Verwaltungsrat der BGBW möglich sei. Wenn die BGBW sich ihre eigene Personalstruktur schaffe, sei vorgesehen, ein Mitglied in den Verwaltungsrat zu nehmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD teilt mit, angesichts dessen, dass dem Begehren von Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 Rechnung getragen werde, zögen die Antragstellern diese Ziffer zurück.

Weiter äußert er, die Dienstherrnfähigkeit der BGBW spreche aus seiner Sicht nicht gegen das vom Minister der Justiz und für Europa beschriebene Vorgehen, ausscheidende Beamte durch Angestellte des öffentlichen Dienstes zu ersetzen.

Der Minister der Justiz und für Europa erklärt, dies treffe zu. Er gebe jedoch zu bedenken, dass eine Dienstherrnfähigkeit dazu führen könnte, in diesem Bereich Neuverbeamtungen zu fordern. Dem solle in der neuen Struktur jedoch bewusst nicht Vorschub geleistet werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, neben der BGBW gebe es auch das Zentrum für Psychiatrie. Auch dort würden Beamtinnen und Beamte, die dort noch tätig seien, sukzessive durch Angestellte ersetzt. Ihn interessiere, warum dem Zentrum für Psychiatrie seinerzeit die Dienstherrnfähigkeit verliehen worden sei.

Der Minister der Justiz und für Europa äußert, diese Frage könne er nicht beantworten. In Bezug auf die BGBW sei unabhängig von der damaligen Vorgehensweise entschieden worden, im Blick auf die ganz spezifische Aufgabenstellung der Bewährungs- und Gerichtshilfe auf die Verleihung der Dienstherrnfähigkeit zu verzichten.

Abstimmung

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, nachdem Ziffer 2 des Änderungsantrags Nr. 1 von den Antragstellern zurückgezogen worden sei, bestehe dieser Änderungsantrag nur noch aus der Ziffer 1.

Der nur noch aus Ziffer 1 bestehende Änderungsantrag Nr. 1 wird gegen drei Stimmen mit allen übrigen Stimmen abgelehnt.

Der Ausschuss beschließt als Empfehlung an das Plenum gegen zwei Stimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Gesetzentwurf der Landesregierung zuzustimmen.

20. 10. 2016

Dr. Jörg Meuthen

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****Nr. 1 zu TOP 1****Änderungsantrag****der Abg. Sascha Binder u. a. SPD****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/331****Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 3 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der BGBW wird die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz verliehen.“

2. § 8 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verwaltungsrat besteht aus drei vom Justizministerium benannten Mitgliedern, einem vom Finanzministerium benannten Mitglied und einem vom Personalrat benannten Personalratsmitglied.“

12. 10. 2016

Binder, Gall, Kopp SPD

Begründung**1. Dienstherrnfähigkeit**

Der BGBW soll die Dienstherrnfähigkeit nach § 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz verliehen werden, da sie als Anstalt des öffentlichen Rechts hoheitliche Aufgaben wahrnimmt. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum die BGBW – anders als zum Beispiel das Zentrum für Psychiatrie – nicht dienstherrnfähig angelegt sein sollte. Durch die Privatisierung haben wir eine „Spaltung“ zwischen den Angestellten von Neustart und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landes erlebt, die in der neuen BGBW eine einheitliche Personalstruktur zwingend notwendig macht. Folge der mangelnden Dienstherrnfähigkeit ist, dass die durch die Privatisierung entstandene Problematik keinesfalls beendet wird: Für die Beamtinnen und Beamten ist künftig das Justizministerium zuständig, für die Angestellten die neue BGBW. Das erfordert dann auch eine doppelte Mitbestimmungsstruktur. Eine Pflicht, künftig neue Beamtinnen und Beamte zu ernennen, ist mit der Verleihung der Dienstherrnfähigkeit nicht verbunden.

2. Verwaltungsrat

Die Einbeziehung auch der Personalvertretung in den Verwaltungsrat ist sachlich gerechtfertigt. Auch in diesem Punkt sollte man dem guten Beispiel des Zentrums für Psychiatrie folgen, welches im Aufsichtsrat mit einem Vertreter des Personalrates besetzt ist.